



# Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011<sup>1</sup> über die Anlagestiftungen wird wie folgt geändert:

*Art. 17 Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Der Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen:

- c. der Erlass oder die Änderung von Anlagerichtlinien zu Anlagegruppen in den Bereichen Auslandimmobilien, Infrastrukturen, Private Debt Schweiz oder Private Equity Schweiz nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d<sup>ter</sup> BVV<sup>2</sup> oder alternative Anlagen.

*Art. 19*                    **Kapitalzusagen**  
(Art. 53k Bst. e BVG)

<sup>1</sup> Statuten oder Reglement können bei Immobilien-Anlagegruppen, bei Infrastruktur-Anlagegruppen sowie bei Anlagegruppen in den Bereichen Private Debt Schweiz, Private Equity Schweiz oder alternative Anlagen die Möglichkeit vorsehen, dass die Stiftung verbindliche, auf einen festen Betrag lautende Kapitalzusagen entgegennimmt.

<sup>2</sup> Sehen sie diese Möglichkeit vor, so regeln sie die Rechte und Pflichten aus den Kapitalzusagen.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde kann zu den Kapitalzusagen Auflagen machen.

SR .....

<sup>1</sup> SR 831.403.2

<sup>2</sup> SR 831.441.1

*Art. 30 Abs. 1 zweiter Satz*

<sup>1</sup> ... Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen bei Anlagegruppen in den Bereichen Auslandimmobilien, Infrastrukturen, Private Debt Schweiz, Private Equity Schweiz oder alternative Anlagen Abweichungen nach Artikel 26 Absatz 9 zulassen.

*Art. 32 Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Sie sind nur zulässig bei:

- b. Anlagegruppen in den Bereichen Private Debt Schweiz, Private Equity Schweiz oder alternative Anlagen, sofern die Notwendigkeit einer Tochtergesellschaft mit Anlagecharakter im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens schlüssig dargelegt wird.

*Art. 37 Abs. 2 erster Satz*

<sup>2</sup> Bei Anlagegruppen in den Bereichen Immobilien, Infrastrukturen, Private Debt Schweiz, Private Equity Schweiz, alternative Anlagen oder hochverzinsliche Obligationen sowie in Fällen nach Artikel 21 Absatz 2 muss die Stiftung einen Prospekt veröffentlichen. ...

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr